



1987

Berlin, den 10. November 1987

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
15.10. 87	Zweite Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung .....	265
30. 9.87	Anordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen.....	266
12.10. 87	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik .....	271
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	271

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Reservistenordnung vom 15. Oktober 1987

Auf der Grundlage des § 8 der Reservistenordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 246) wird zur Durchsetzung des § 1 Abs. 3 der Ordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Einbeziehung der ungedienten Reservisten in die Tätigkeit der Reservistenkollektive

(1) Im Interesse der Wehrdienstvorbereitung der ungedienten Reservisten ist deren Einbeziehung in die wehrpolitische und wehrsportliche Massenarbeit der Reservistenkollektive im engen Zusammenwirken mit der GST zu fördern.

(2) Die ungedienten Reservisten können im Interesse ihrer persönlichen Vorbereitung auf den Wehrdienst an Veranstaltungen der Reservistenkollektive teilnehmen. Sie sind zu geeigneten Veranstaltungen des Reservistenkollektivs einzuladen. Ungediente Reservisten sind jedoch keine Mitglieder des Reservistenkollektivs.

#### § 2

##### Unterstützung der wehrsportlichen Massenarbeit der GST

(1) In den Reservistenkollektiven können Wehrkampfsportaktive gebildet werden.

(2) Das Wehrkampfsportaktiv besteht aus aktiven Wehrkampfsportlern, die im Interesse der Erhaltung der Kampfbereitschaft der gedienten Reservisten und weiteren Vorbereitung der ungedienten Reservisten auf den Wehrdienst die wehrsportliche Massenarbeit im engen Zusammenwirken mit

der GST organisieren. Es wird vom Stellvertreter des Leiters des Reservistenkollektivs für Wehrkampfsport geleitet.

(3) Zu den Formen der Reservistenarbeit gehören Veranstaltungen der wehrsportlichen Massenarbeit der GST im Rahmen des Wehrkampfsportes, des Schießsportes und des Militärischen Mehrkampfes sowie anderer Wehrsportarten. Sie dienen der Erhaltung militärischer und militärtechnischer Grundkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten insbesondere im Schießen und der körperlichen Ertüchtigung sowie zur Vorbereitung der Mannschaften der Reservistenkollektive auf die Teilnahme an Sportfesten aller Art, Pokalwettkämpfen sowie Wehrspartakiaden der GST. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit den GST-Vorständen vorzubereiten und durchzuführen und in Bereichen ohne Grundorganisationen oder Sektionen der GST in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisvorständen der GST selbständig zu organisieren.

(4) Die Leitungen der Reservistenkollektive haben den Inhalt der Kampfprogramme für den Reservistenwettbewerb mit den Wettbewerbsvorhaben der Grundorganisationen bzw. Sektionen der GST ihres Bereiches abzustimmen.

(5) Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben in ihrer Aufgabenstellung zum Reservistenwettbewerb die Wettbewerbsvorhaben des Kreisvorstandes der GST zu berücksichtigen.

(6) Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen haben

- die Durchführung des Wehrkampfsportes und anderer wehrsportlicher Aktivitäten der gedienten und ungedienten Reservisten zu fördern;
- darauf Einfluß zu nehmen, daß sich die ungedienten Reservisten an geeigneten Veranstaltungen der Reservistenkollektive sowie an Maßnahmen der wehrsportlichen Massenarbeit aktiv beteiligen;
- zu sichern, daß die Reservistenleitungen und GST-Vorstände die erforderlichen personellen Angaben zur Führung der Reservistenarbeit und zur Einbeziehung der ungedienten Reservisten in den Wehrsport der GST von den Personal- bzw. Kaderabteilungen erhalten.

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 248)